

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1983

Ausgegeben am 31. März 1983

86. Stück

- 213. Verordnung:** Übertragung von Bundesstraßenteilstrecken an die Tauernautobahn Aktiengesellschaft
- 214. Verordnung:** Errichtung einer Notarstelle in Mattsee
- 215. Verordnung:** Einbeziehung des Wirtschaftszweiges „Unternehmungen der eisenerzeugenden Industrie“ in das Sonderunterstützungsgesetz
- 216. Verordnung:** Einbeziehungen in die Zusatzversicherung in der Unfallversicherung
- 217. Verordnung:** Durchführung der Impfung (aktive Immunisierung) gegen Frühsommermeningoenzephalitis

213. Verordnung des Bundesministers für Bauten und Technik vom 13. Dezember 1982 betreffend die Übertragung von Bundesstraßenteilstrecken an die Tauernautobahn Aktiengesellschaft	Jahr	Maßnahmen	Kosten
Auf Grund des Artikels IV §§ 1 und 3 des Bundesgesetzes, BGBl. Nr. 591/1982, mit dem eine Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft errichtet wird, mit dem die Planung und Errichtung von Bundesstraßenteilstrecken übertragen wird und mit dem das Bundesministeriengesetz 1973 geändert wird, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen verordnet: Die Teilstrecke der A 10 Tauern Autobahn von Spittal/Drau bis Villach (A 2) wird zur Planung und Errichtung der Tauernautobahn Aktiengesellschaft übertragen. Nach Fertigstellung von verkehrswirksamen Abschnitten sind diese Strecken dem Bund (Bundesstraßenverwaltung) zur Erhaltung zu übergeben. Die Übertragung zur Planung und Errichtung erfolgt mit sofortiger Wirkung. Der Bauzeit- und Kostenrahmen ist in der Anlage enthalten. Der Bauzeit- und Kostenrahmen wird durch die gemäß § 8 Abs. 2 des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 591/1982 vom Bundesminister für Bauten und Technik zu genehmigenden Bauzeit- und Kostenpläne den Erfordernissen jeweils angepaßt.	1983	Liegenschaftserwerb Bauvorbereitung Tunnelbau Brückenbau	225 Mio. S
	1984	Liegenschaftserwerb Bauvorbereitung Tunnelbau Brückenbau Erdbau	1 555 Mio. S
	1985	Tunnelbau Brückenbau Erdbau Grünverbauung	1 535 Mio. S
	1986	Tunnelbau Brückenbau Erdbau Straßenausrüstung Grünverbauung	1 380 Mio. S
	1987	Tunnelbau Brückenbau Erdbau Straßenausrüstung Grünverbauung	485 Mio. S
	1988	Betondecke	110 Mio. S
	1989	Betondecke	110 Mio. S
	1990	Betondecke	110 Mio. S
		Gesamtkosten (Preisbasis 1. 1. 1983, ohne Preisgleitung)	5 510 Mio. S

Sekanina

Anlage

Bauzeit- und Kostenrahmen für die Teilstrecke der A 10 Tauern Autobahn von Spittal/Drau bis Villach (A 2)

214. Verordnung des Bundesministers für Justiz vom 21. März 1983 betreffend die Errichtung einer Notarstelle in Mattsee

Auf Grund des § 9 der Notariatsordnung vom 25. Juli 1871, RGBl. Nr. 75, wird verordnet:

Im Sprengel des Landesgerichtes Salzburg wird mit Wirksamkeit vom 1. September 1983 eine weitere Notarstelle mit dem Amtssitz in Mattsee errichtet.

Broda

215. Verordnung des Bundesministers für soziale Verwaltung vom 21. März 1983 über die Einbeziehung des Wirtschaftszweiges „Unternehmungen der eisenerzeugenden Industrie“ in das Sonderunterstützungsgesetz

Auf Grund des § 1 Abs. 3 des Sonderunterstützungsgesetzes, BGBl. Nr. 642/1973, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 109/1979 (Art. III) wird im Einvernehmen mit den Bundesministern für Finanzen und für Handel, Gewerbe und Industrie festgestellt:

§ 1. Im Wirtschaftszweig „Unternehmungen der eisenerzeugenden Industrie“ im Sinne des § 2 Abs. 1 Z 1 des Anhanges der Fachgruppenordnung, BGBl. Nr. 223/1947, in der Fassung BGBl. Nr. 365/1969 ist bei Einschränkung oder Stilllegung von Betrieben anzunehmen, daß diese mit wirtschaftlichen Schwierigkeiten im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 1 lit. b des Sonderunterstützungsgesetzes im Zusammenhang stehen.

§ 2. Diese Verordnung tritt mit 22. März 1983 in Kraft. Anträge auf Sonderunterstützung nach dieser Verordnung können nur bis längstens 31. März 1985 eingebracht werden.

Dallinger

216. Verordnung des Bundesministers für soziale Verwaltung vom 22. März 1983 über Einbeziehungen in die Zusatzversicherung in der Unfallversicherung

Auf Grund des § 22 a des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 647/1982, wird verordnet:

§ 1. In die Zusatzversicherung gemäß § 22 a des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes werden die Mitglieder folgender im § 176 Abs. 1 Z 7 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes genannten Körperschaften (Vereinigungen) einbezogen:

1. Die Mitglieder der örtlichen Lawinenkommission der Gemeinde Kaltenbach;
2. Die Mitglieder der örtlichen Lawinenkommission der Gemeinde Stans;
3. Die Mitglieder der örtlichen Lawinenkommission der Gemeinde Silz;
4. Die Mitglieder der örtlichen Lawinenkommission der Gemeinde Eben am Achensee;
5. Die Mitglieder der örtlichen Lawinenkommission der Gemeinde Tannheim;

6. Die Mitglieder der örtlichen Lawinenkommission der Gemeinde Nauders;
7. Die Mitglieder der örtlichen Lawinenkommission der Gemeinde Kappl;
8. Die Mitglieder der örtlichen Lawinenkommission der Gemeinde Götzens;
9. Die Mitglieder der örtlichen Lawinenkommission der Gemeinde Ötz;
10. Die Mitglieder der örtlichen Lawinenkommission der Gemeinde Berwang.

§ 2. Diese Verordnung tritt mit 1. Mai 1983 in Kraft.

Dallinger

217. Verordnung des Bundesministers für soziale Verwaltung vom 22. März 1983 über die Durchführung der Impfung (aktive Immunisierung) gegen Frühsommermeningoenzephalitis

Auf Grund des § 132 c Abs. 3 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes, BGBl. Nr. 189/1955, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 647/1982, des § 61 b des Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetzes, BGBl. Nr. 200/1967, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 78/1983, des § 89 a des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes, BGBl. Nr. 560/1978, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 586/1980 und des § 82 a des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes, BGBl. Nr. 559/1978, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 587/1980 wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz verordnet:

§ 1. Die Durchführung der Impfung (aktive Immunisierung) gegen Frühsommermeningoenzephalitis wird, soweit diese Leistung nicht im Rahmen der Verhütung von Arbeitsunfällen (Dienstunfällen) und Berufskrankheiten (Unfallverhütung) oder für bestimmte Personen auf Grund landesgesetzlicher Bestimmungen oder sonstiger Maßnahmen der Länder in Form von Förderungsbeträgen erbracht wird, bei Versicherten und den in den §§ 123 ASVG, 56 B-KUVG, 10 bzw. 83 GSVG und 78 BSVG bezeichneten Angehörigen den zuständigen Krankenversicherungsträgern zur Mitwirkung durch Leistung eines Kostenzuschusses übertragen.

§ 2. Die Durchführung dieser Maßnahmen bei Personen, für die nicht bereits auf Grund einer Pflichtversicherung oder einer freiwilligen Versicherung ein Anspruch auf diese Leistung besteht, wird dem Krankenversicherungsträger zur Mitwirkung durch Leistung eines Kostenzuschusses übertragen; der nach den Bestimmungen des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes zuständig wäre, wenn für diese Personen ein solcher Anspruch auf Grund einer Pflichtversicherung oder einer freiwilligen Versicherung bestünde.

Dallinger